

## Zur Rechtsprechung

Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster

### Systemgerechtigkeit in der Punktbewertung\*

Zahlreiche Prüfungen besonders des berufsbildenden Bereichs werden nach einer Notenskala bewertet, der ein degressives Punktsystem zugrunde liegt. Das nach 100 Punkten aufgeteilte Bewertungsschema enthält dabei vielfach eine Bestehensgrenze von mindestens 50 Punkten und als Überbau einen Notenkegel, der nach der sog. Gauß'schen Normalverteilungskurve angelegt ist. Die Bandbreite der auf die jeweilige Note entfallenden Punkte verringert sich dabei mit steigender Benotung, so daß überdurchschnittliche Beurteilungen nur bei – durch das Notensystem gesteigerten – qualifizierten Anforderungen erreicht werden können. Dieses degressive Punktbewertungssystem stand in einem Rechtsstreit, den das OVG Münster zu entscheiden hatte, auf dem gerichtlichen Prüfstand. Das Gericht hat nunmehr rechtskräftig festgestellt, daß dieses System mit allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des Prüfungsrechts vereinbar ist und daher bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen Verwendung finden darf<sup>1</sup>.

Von den Gegnern dieses Bewertungssystems ist eingewandt worden, das degressive Punktsystem sei willkürlich, weil jeder Note eine gleiche Anzahl von Punkten zugeordnet werden müsse. Die Schaffung unterschiedlicher Intervalle nach dem Prinzip der Progression oder der Degression bewirke, daß der einen Note mehr, der anderen Note weniger Punkte zugeordnet würden. Dies führe notwendigerweise zu einer willkürlichen Verzerrung der ausschließlich in der Punktvergabe liegenden pädagogischen Bewertung und damit zu einem Bruch der selbstgewählten Sachgesetzlichkeit, der nicht gerechtfertigt sei. Zur Begründung dieser Rechtsansicht berufen sich deren Verfechter auf eine Entscheidung des BVerwG<sup>2</sup> sowie ein Urteil des VGH Mannheim<sup>3</sup>. Diese Einwände überzeugen im Ergebnis nicht. Die Entscheidung des OVG Münster mit einer Bestätigung des degressiven Punktsystems verdient vielmehr uneingeschränkte Zustimmung.

#### I. Grundsätze der gerichtlichen Kontrolle

Ausgehen ist dabei von den Grundsätzen der gerichtlichen Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, die sich im pädagogisch-wissenschaftlichen Bereich weitgehend einer gerichtlichen Kontrolle entziehen und nur darauf überprüft werden können, ob – der Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen ist, – er allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder – er sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen<sup>4</sup>.

Eine Aufhebung der Prüfungsentscheidung kann angesichts dieser beschränkten gerichtlichen Kontrolle daher nur erreicht werden, wenn die Prüfungsentscheidung unter Verstoß gegen allgemein gültige Bewertungsgrundsätze zustande gekommen wäre. Dabei stellt sich die Frage, ob das der Prüfungsentscheidung zugrundeliegende Punktsystem gegen allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze verstößt.

Da die gerichtliche Kontrolle auf den pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungsfreiraum des Prüfers Rücksicht zu nehmen hat, ist das Netz der prüfungsrechtlichen Bewertungsgrundsätze naturgemäß weitmaschiger als bei der Gerichtskontrolle des Verfahrensablaufs. Auch die Kontrolldichte, d. h. die Intensität, mit der die Prüfungsentscheidung rechtlich kontrolliert wird, ist gegenüber der Gerichtskontrolle des Verfahrensablaufs geringer. Sie weicht zurück, je mehr autonome, der gerichtlichen Kontrolle nicht zugängliche pädagogisch-wissenschaftliche Bewertungen und Erwägungen in Rede stehen, sie ist um so zugreifender, je mehr sich die Bewertungsgrundsätze allgemein anerkannter und damit rechtlich faßbaren Maßstäben und Regeln nähern.

#### II. Struktur des Bewertungsvorgangs

In dem Koordinatensystem von rechtlicher Überprüfung und außerrechtlicher pädagogisch-wissenschaftlicher Bewertung müssen die Bewertungsgrundsätze für ein Punktsystem auf die

Struktur des Bewertungsvorgangs Rücksicht nehmen, der das Verfahren zur Notengewinnung kennzeichnet.

Die Abschlußprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Prüfungsordnung zumeist über verschiedene mündliche, schriftliche und vielfach auch praktische Prüfungsfächer. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen kann dabei auf herkömmliche Art dadurch erfolgen, daß der Prüfer den erbrachten Leistungen des Kandidaten aufgrund eines Gesamteindrucks eine bestimmte Punktzahl und die entsprechende Einzelnote zuordnet. Auch ist es vielfach üblich, dem Kandidaten einen Bewertungsbogen vorzulegen, in den die jeweils richtige Lösung durch eine Ziffernfolge einzutragen ist. Die Auswertung erfolgt dann anhand der Musterlösung, wobei die einzelnen Fragen vorab mit Gewichtungsziffern versehen sind und aus dem Anteil der richtigen Antworten eine Punktzahl ermittelt wird. Die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Ergebnisse sind sodann nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Dabei wird etwa aus den im jeweiligen Prüfungsfach erzielten Punkten das arithmetische Mittel gebildet und sodann die Gesamtpunktzahl entsprechende Note zugeordnet. Die Notenskala kann in der Weise linear aufgebaut sein, daß jeder Note eine gleiche Anzahl von Punkten zugeordnet wird. Es gibt aber auch degressive oder progressive Punktbewertungssysteme, die das Erreichen von besseren Bewertungen durch Vergrößerung oder Verkleinerung der auf die Note entfallenden Punkte erleichtern oder erschweren.

#### III. Bewertungsgrundsatz der Systemgerechtigkeit

Es stellt sich die Frage, welche Grundsätze für die gerichtliche Kontrolle dieser Einzel- und Gesamtbewertungen gelten, denen ein bestimmtes Punktsystem zugrundeliegt. Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen<sup>5</sup> hervorgehoben, daß das gewählte Prüfungs- und Benotungssystem keinen Bruch zur selbstgewählten Sachgesetzlichkeit enthalten darf. Die Prüfung auf „Systemgerechtigkeit“ kennzeichnet daher die gerichtliche Kontrolle eines Prüfungs- und Benotungssystems, das auf der Basis einer Bewertung nach Punkten aufgebaut ist. Dabei hat die gerichtliche Kontrolle einerseits auf den Bewertungsfreiraum der jeweiligen Prüfungsordnung und des einzelnen Prüfers Rücksicht zu nehmen und andererseits dafür Sorge zu tragen, daß nicht systemfremde und damit willkürliche Bewertungsmerkmale die Beurteilung begleiten. Dies gilt sowohl für die Bewertung der Einzelleistungen als auch für die Gesamtbeurteilung, die jeweils systemge-

\* Zu OVG Münster, Urt. v. 27. 6. 1984 – 16 A 1152/81, NVwZ 1985, 596 (in diesem Heft).

1) Vgl. zur Vorinstanz VG Münster, Urt. v. 24. 4. 1981 – 1 K 1203/80 (unveröff.).

2) BVerwG, ZBR 1979, 88: „Enthält die Aussage über die Prüfungsleistung eine allgemeine, in die Zukunft wirkende Wertung des Prüflings, so müssen das gewählte Prüfungs- und Benotungssystem und damit hier auch die Bildung der Platzziffer, die für notwendig erachtete Rundung derselben und die Gewinnung der Abschlußnote über Platzzifferngruppen an materiellen Wertvorstellungen orientiert sein. Prüfungs- und Benotungssysteme sind insoweit willkürlich, als sie einen Bruch zur selbst gewählten Sachgesetzlichkeit enthalten und dieser Bruch sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. Die Grenzziehung für die Aufrundung zur nächstschlechteren ganzzahligen Note bei einem bestimmten Tausendstel einer Note könnte nur dann hingenommen werden, wenn ihr materielle Wertvorstellungen zugrunde lägen“.

3) VGH Mannheim, DÖV 1979, 755: „Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit unter Verwendung eines Punktsystems liegt die Leistungsbewertung allein bei der Vergabe der Punkte. Deren Umsetzung in das Notensystem ist rein arithmetischer Art. Sie ist einer erneuten pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung nicht zugänglich. Die einzelnen Punkte sind nach ihrer Wertigkeit gleich (Punkt = Punkt). Die Zuordnung der erreichbaren Punkte zu den Notenstufen in einem Umrechnungsschlüssel muß deshalb grundsätzlich gleichmäßig sein, derart, daß jede Note die gleiche Spannweite hat, weshalb ihr gleichviele Punkte zuzuordnen sind (Note = Note). Ausnahmen vom Grundsatz der gleichmäßigen Zuordnung von Punkten zu Noten sind bei den untersten und obersten Noten möglicherweise zulässig (hier nicht entschieden).“

4) Vgl. Guhl, Prüfungen im Rechtsstaat, 1978; v. Mutius, Jura 1982, 555; Niehues, Schul- und PrüfungsR., 2. Aufl. (1983), RdRn. 362ff.; Pietzcker, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Prüfungen, 1975; Stüer, DÖV 1974, 257; ders. DVBl 1974, 314; ders., JfR 1974, 445; ders., Recht der Schule 1980, 78 jeweils m. w. Nachw.

5) Vgl. etwa BVerwG, ZBR 1979, 88 (Rundungsvorschrift); DVBl 1982, 894 („Multiple-Choice“).

recht zu erfolgen hat. Diese Grundsätze sind in mehreren Entscheidungen des BVerwG insbesondere zur Gesamtnotenbildung und zu den Ausgleichsmöglichkeiten von unterdurchschnittlichen durch überdurchschnittliche Teilleistungen entwickelt worden.

1. *Gesamtnotenbildung.*<sup>6</sup> Die Verknüpfung mehrerer Einzelbewertungen zu einer Gesamtbeurteilung ist nach der Rechtsprechung ein Akt wertender Erkenntnis, der nicht allein auf arithmetischen Regeln aus den Bewertungen der Einzelleistungen beruhen muß, sondern nach Maßgabe der Prüfungsordnung auf eine Fülle von fachlich-pädagogischen Erwägungen zurückgehen kann<sup>7</sup>. Es gibt daher keinen allgemein anerkannten prüfungsrechtlichen Bewertungsgrundsatz, wonach die Gesamtnotenbildung nach dem mathematischen Mittel der Teilleistungen zu erfolgen hat. Ebenso ist es grundsätzlich zulässig, die Gesamtnote nach freier Überzeugung des Prüfungsausschusses zu bilden, soweit die Prüfungsordnung dazu keine anderweitigen Vorgaben enthält<sup>8</sup>. Der individuellen Leistung eines Prüflings kann auch dadurch Rechnung getragen werden, daß mehrere schwache Leistungen durch auch nur eine besonders gute ausgeglichen werden können. Auf der anderen Seite muß es auch möglich sein, trotz durchschnittlich besserer Leistungen wegen eines besonders ins Gewicht fallenden Versagens eine schlechtere Gesamtnote zu erteilen<sup>9</sup>. Es verstößt allerdings gegen einen allgemein anerkannten Bewertungsgrundsatz, wenn als Gesamtergebnis der Prüfung eine Note festgelegt wird, die in keiner der relevanten Teilleistungen erreicht wird, die Noten der Teilleistungen vielmehr insgesamt nur eine oder mehrere Noten schlechter sind<sup>10</sup>. Es bedeutet auch keinen Verstoß gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze, wenn eine Prüfungsarbeit hinsichtlich ihrer Benotung mit den Leistungen anderer Prüflinge einer Prüfungsgruppe verglichen wird<sup>11</sup>. Wird die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in einer Notenskala vorgenommen, die mehr Notenwerte und damit eine größere Differenzierung als die Notenskala der Gesamtsensur enthält, so hat die Endbewertung der größeren Differenzierung bei den Teilleistungen durch einen entsprechenden Zusatz Rechnung zu tragen<sup>12</sup>.

2. *Grundsätze für die Ausgleichsmöglichkeit*<sup>13</sup> Auch bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Ausgleichs von unzureichenden Leistungen mit ausreichenden oder besseren Zeugnisnoten besteht, hat der Prüfer nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine weitgehende Bewertungsfreiheit. Es steht dem Prüfungsausschuß ein Bewertungsspielraum bei der Entscheidung zu, ob er in Anbetracht der schlechten schriftlichen Arbeit in dem besseren Ausfall der mündlichen Prüfung einen hinreichenden Ausgleich für das Versagen in der schriftlichen Prüfung sieht<sup>14</sup>. Auch verstößt es nicht gegen einen allgemein anerkannten Bewertungsgrundsatz, wenn nach der Prüfungsordnung bei Versagen des Kandidaten in einem Fach von ihm in anderen Fächern überdurchschnittliche Leistungen gefordert werden oder besonders schlechte Leistungen in einem Fach ausgeglichen werden können<sup>15</sup>. Wegen der nur begrenzt bestehenden Ausgleichsmöglichkeit von schlechten Teilleistungen durch bessere Noten kann die Prüfung auch bereits nach einem Teil abgebrochen und als endgültig nicht bestanden erklärt werden, wenn ein Ausgleich des mißlungenen bisherigen Prüfungsteils nicht mehr möglich erscheint<sup>16</sup>.

Die vorstehenden Rechtsprechungsbeispiele zeigen, daß der Prüfer im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung einen Bewertungsfreiraum bei der Gesamtnotenbildung und bei der Frage der Ausgleichsmöglichkeit von schlechteren durch bessere Leistungen hat. Durch allgemeine Bewertungsgrundsätze ist der Prüfer dabei nicht auf die Bildung mathematischer Durchschnittswerte festgelegt. Ihm ist vielmehr im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnungen freigestellt, die Teilleistungen unterschiedlich zu gewichten und nach Maßgabe ihrer verschiedenen Wertigkeit in die Gesamtbeurteilung einzubringen.

3. *Grundsätze für Bewertung nach Punktsystemen.* Erfolgt die Bewertung der Einzelleistung oder die Gesamtbeurteilung nach einem Punktsystem, so muß auch dabei der Bewertungsfreiraum des Prüfers erhalten bleiben. Auch hier darf die Beurteilung der Prüfungsleistung nicht zu einem mathematischen Rechenwerk verkümmern.

Im Rahmen der Einzelbewertung kann das Punktsystem – bei herkömmlichen Prüfungsmethoden – dazu dienen, die gegebene Einzelnote in ihrer Wertigkeit näher zu spezifizieren. Obere und untere Schattierungen einer Note können durch die Punktvergabe näher zum Ausdruck kommen. Soweit die Prüfung im sog.

„Multiple-Choice“ oder „Antwort-Wahl-Verfahren“ erfolgt, werden die verschiedenen Einzelantworten mit Bewertungsfaktoren versehen und nach Maßgabe des Punktsystems zu einem Gesamturteil über die Einzelleistung verknüpft. Das Punktsystem hat dabei die zusätzliche Bedeutung, als vorgegebene Skala die jeweilige Einzelbeurteilung nach Maßgabe eines zuvor festgelegten Gewichtssystems ablesbar zu machen. Dabei muß auch im Rahmen dieses Bewertungsschemas der kontrollfreie Beurteilungs- und Bewertungsraum des Prüfers gewahrt bleiben.

#### IV. Keine Anhebung von Noten unterhalb der Bestehensgrenze

In der Rechtsprechung des BVerwG<sup>17</sup> ist zur Wahrung des wissenschaftlich-pädagogischen Bewertungsfreiräume anerkannt, daß in der jeweiligen Prüfungsordnung Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfung durch Erreichen einer bestimmten Punktzahl festgelegt werden können. So kann die Prüfungsordnung das Bestehen der Prüfung etwa von der Voraussetzung abhängig machen, daß von den gestellten Prüfungsfragen mindestens 50% oder 60%<sup>17</sup> zutreffend beantwortet werden. Ein Grundsatz der gleichmäßigen Zuordnung von Punkten zu Noten in dem Sinne, daß jede Note die gleiche Spannweite an Punkten hat, besteht nach dieser Rechtsprechung jedenfalls für die Noten unterhalb der Bestehensgrenze (mangelhaft und unzulänglich) nicht. In der Prüfungsordnung dürfen daher Bestehensanforderungen nach einem bestimmten Prozentsatz der optimal erzielbaren Punkte aufgestellt werden. Dies ist die Folge des pädagogisch-wissenschaftlichen Bewertungsfreiräume, den die Prüfungsordnung durch die Einführung bestimmter Grenzwerte und Barrieren für das Bestehen der Prüfung ausfüllt.

Für die Regelung in einer Prüfungsordnung, wonach mindestens 50 Punkte für das Bestehen erforderlich sind, können folgende Gesichtspunkte maßgeblich sein: Die bestandene Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf dokumentiert, daß der Prüfungsteilnehmer die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderliche Berufserfahrung für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit besitzt. Um von einer qualifizierten Fachkraft sprechen zu können, ist es gerechtfertigt, wenn in der Prüfungsordnung mindestens 50 Prozent der geforderten Höchstleistungen für das Bestehen gefordert wird. Leistungen unterhalb dieser Schwelle lassen erkennen, daß sie den notwendigen beruflichen Anforderungen nicht entsprechen und selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind. Ein solches Ergebnis darf daher nach den im Punktsystem zum Ausdruck kommenden Wertungen mit mangelhaft benotet werden. Aus dieser Sicht ist nicht zu beanstanden, daß für eine ausreichende Bewertung von den insgesamt 100 erreichbaren Punkten mindestens 50 Punkte auch tatsächlich erzielt werden.

Daraus läßt sich bereits ein erstes Teilergebnis gewinnen: Kann in der Prüfungsordnung das Bestehen von dem Erreichen einer

6) Vgl. dazu Stüer, *Recht der Schule* 1980, 81.

7) BVerwG, Buchholz 421.0 Nr. 38; BVerwGE 21, 127; BVerwGE 8, 272 = Buchholz 421.0 Nr. 5. „Die Prüfer sind nicht verpflichtet, unter Anwendung von Regeln der Arithmetik aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen eine Gesamtnote zu bilden. Sie dürfen einen Gesamteindruck berücksichtigen“; OVG Münster, Urt. v. 14. 7. 1975 – XV B 663/75 (unveröff.) Umdruck, S. 7: „Es verstößt nicht gegen einen allgemein anerkannten Bewertungsgrundsatz, wenn der Prüfungsausschuß bei zwei ausreichenden und einer mangelhaften Leistung die Gesamtnote für die mündliche Prüfung auf mangelhaft festsetzen würde, wenn der mangelhaften Prüfungsleistung ein besonderes Gewicht zukommt“; OVG Koblenz, VerwRspr Bd. 23 (1972), 546 (548).

8) OVG Münster, Urt. v. 15. 10. 1975 – XV B 1045/74, – Umdruck, S. 7.

9) BVerwGE 38, 105 (110); OVG Lüneburg, NJW 1974, 2149.

10) OVG Münster, Urt. v. 11. 6. 1975 – XV A 1206/74 – Umdruck, S. 7.

11) BVerwG, DÖV 1974, 752; OVG Münster, NJW 1973, 640 = DVBl 1973, 421.

12) OVG Münster, Urt. v. 11. 6. 1975 – XV A 1206/74 – Umdruck, S. 13.

13) Vgl. dazu Stüer, *Recht der Schule* 1980, 81 f.

14) BVerwG, Buchholz 421.0, Nrn. 18, 30.

15) VGH Kassel, DVBl 1973, 277; OVG Lüneburg, DÖV 1973, 58; NJW 1974, 2149.

16) OVG Saarlouis, NJW 1975, 132.

17) BVerwG, DVBl 1982, 894.

bestimmten Mindestpunktzahl abhängig gemacht werden, so ist das Punktsystem jedenfalls insofern unangreifbar, als es das Erreichen einer bestimmten Mindestpunktzahl etwa von 50 Punkten für die Note „ausreichend“ oder besser verlangt. Auch kann rechtlich nicht angegriffen werden, daß zum Bestehen der Abschlußprüfung im Gesamtergebnis und in einer festgelegten Zahl der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

Auch das VG Münster<sup>18</sup> als Vorinstanz ist davon ausgegangen, daß eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Punkte auf die einzelnen Noten nur oberhalb der Bestehensgrenze erforderlich sei. Es hat der Auffassung zugeneigt, „daß dem Fachlehrer ein fachlich-pädagogischer Beurteilungsspielraum insofern einzuräumen ist, als er die Mindestanforderungsgrenze, d. h. die Grenze zwischen den Noten ‚ausreichend‘ und ‚mangelhaft‘ in dem Punktsystem festlegen darf und nicht genötigt ist, alle Noten von sehr gut bis ungenügend durchgehend mit derselben Punktspanne zu versehen“. Folgt man diesem Grundsatz, so ist die von der Prüfungsordnung aufgestellte Bestehensgrenze für die richterliche Kontrolle in der Weise bindend, daß eine unterhalb dieser Grenze liegende Beurteilung nicht durch die Korrektur des Punktsystems über diese Grenze „hochgewertet“ werden kann.

#### V. Systemgerechte Zuordnung der Punkte oberhalb der Bestehensgrenze

Das Punktsystem hält der gerichtlichen Kontrolle aber auch insofern stand, als die oberhalb der Bestehensgrenze liegenden Punktzahlen auf die vier Noten „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ und „sehr gut“ verteilt worden sind.

Ausgangspunkt hierfür ist die Überlegung, daß auch bei der Bewertung anhand eines Punktsystems der pädagogisch-wissenschaftliche Bewertungsfreiraum des Prüfers erhalten bleiben muß. Die Forderung nach einer der Anzahl nach gleichmäßigen Zuordnung von Punkten zu den einzelnen der vorgenannten Noten geht daher zu weit. Erforderlich ist nicht eine gleichmäßige Punktzuordnung, sondern eine systemgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Punkte auf die oberhalb der Bestehensgrenze liegenden Noten. Wollte man eine nach der Anzahl gleichmäßige Punktverteilung verlangen, so würde der erforderliche Bewertungsfreiraum in ein sachlich nicht gerechtfertigtes, im Grunde systemwidriges Bewertungsschema gepreßt und dadurch nicht Systemgerechtigkeit geschaffen, sondern geradezu unterlaufen. Die entscheidende Frage ist nicht, ob den einzelnen Noten jeweils dieselbe Anzahl von Punkten zugeordnet worden ist, sondern, ob die Punktverteilung systemgerecht vorgenommen wurde. Ist die Zuordnung der Punkte zu den einzelnen Noten sachlich gerechtfertigt und in diesem Sinne systemgerecht, so hält das Benotungssystem der gerichtlichen Kontrolle stand und kann nicht im Nachhinein sozusagen willkürlich durch eine andere Zuordnung der Punkte verfälscht werden. Eine derartige Systemgerechtigkeit ist gegeben, wenn die Verteilung der Punkte auf die zur Verfügung stehenden Noten sachlich gerechtfertigt, plausibel und damit nicht offensichtlich fehlerhaft ist (Willkürfreiheit).

Diesen Grundsätzen genügt das Punktsystem in mehrfacher Hinsicht. Der 100-Punkte-Schlüssel wurde entsprechend der „Gauß'schen Normalverteilungskurve“ wie folgt entwickelt:

$$y = 100 - 1,5^2 - 6,5 \times (y = \text{Punktwert}, x = \text{Note})$$

Dabei ergeben sich folgende Grenzwerte:

sehr gut	Note 1: $y = 100 - 1,5 - 6,5 = 92$ Punkte
gut	Note 2: $y = 100 - 6 - 13 = 81$ Punkte
befriedigend	Note 3: $y = 100 - 13,5 - 19,5 = 67$ Punkte
ausreichend	Note 4: $y = 100 - 24 - 26 = 50$ Punkte
mangelhaft	Note 5: $y = 100 - 37,5 - 32,5 = 30$ Punkte
ungenügend	Note 6: $y = 100 - 54 - 39 = 7$ Punkte

Dabei hat die Note „sehr gut“ eine Bandbreite von lediglich 8 Punkten, die Note „gut“ eine Bandbreite von 11 Punkten, die Note „befriedigend“ eine solche von 14 Punkten, die Note „ausreichend“ eine Bandbreite von 17 Punkten, die Note „mangelhaft“ eine solche von 20 Punkten und die Note „ungenügend“ eine Bandbreite von (0 – 25 =) 30 Punkten.

Dieses degressive Punktsystem bezieht seine innere Rechtfertigung aus der Überlegung, daß eine sehr gute Leistung nur bei weitgehend vollständiger Erfüllung des optimal zu erzielenden Prüfungsergebnisses erreicht werden soll. Mit absteigender Be-

wertung in der Notenskala wächst die Anzahl der jeweils zugeordneten Punkte an. Hierdurch entsteht eine Art „Notenkegel“, durch den gewährleistet wird, daß überdurchschnittliche Benotungen nur unter jeweils steigenden Anforderungen erreicht werden können, während im unteren Notenbereich durch das degressive Punktsystem eine „Verbreiterung der Notenbasis“ entsteht.

Dieses Punktsystem ist den Prüfern bekannt und wird der Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. Der einzelne Prüfer weiß also bei der Vergabe der Punkte genau, welche Bedeutung die von ihm vorgegebene Punktzahl für die Bewertung hat. Eine Verfälschung kann also nicht eintreten, weil Punktsystem und Punktvergabe sich entsprechen und die im Wege der Bewertung zu vergebenden Punkte vom Prüfer genau dem Punktsystem entnommen werden. das Grundlage für die Errechnung des Ergebnisses ist. Entscheidend ist nur die Identität, die Aufeinanderbezogenheit von Punktsystem und Punktvergabe und Punktumrechnung bei Einzel- und Gesamtnoten im Sinne der Systemgerechtigkeit, und zwar – im Rahmen rationaler Vertretbarkeit – unabhängig davon, ob das Punktsystem linear, progressiv oder degressiv oder sonstwie – mit einem inneren System – angelegt ist.

Ändert man das degressive Punktsystem, von dem der Prüfer ausgegangen ist, in ein lineares Punktsystem mit gleichen Punktabständen, so wird gerade jene Verzerrung herbeigeführt, die der Prüfungsordnung vorgeworfen wird. Die durch den Prüfer nach einem bestimmten Punktsystem vergebenen Punkte würden dann eben nicht nach diesem System bewertet, sondern – verfälschend – durch ein Punktsystem ersetzt, das der Prüfer bei seiner Bewertung nicht berücksichtigt hat. Es würde also anstelle des dazu berufenen Prüfers vom Richter ein eigenes prüferisches Ermessen ausgeübt und damit jene Grenzen überschritten, die von der gerichtlichen Kontrolle der Prüferbewertung einzuhalten sind.

Die Entscheidung des OVG hat mit der Bestätigung des degressiven Punktsystems zur Rechtssicherheit beigetragen. Dies war wichtig, weil das vorgenannte Prüfungssystem im gesamten Bereich der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, vor allem also im Bereich der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern und Sparkassen, bei etwa 500000 Prüfungen im Jahr angewendet wird. Die gegenteilige Auffassung hätte die Prüfungsbewertung nach dem degressiven Punktsystem zu einem System der Systemlosigkeit verkehrt.

18) S. o. Fußn. 1.

Dr. Wolfgang Ziegler, Stuttgart

### Ableistung des Vorbereitungsdienstes für Lehramtsanwärter im Angestelltenverhältnis\*

#### I. Einleitung

Bis vor wenigen Jahren unterlag es – zumindest im Land Baden-Württemberg, aus dessen Sicht dieser Beitrag geschrieben ist – keinem Zweifel, daß Vorbereitungsdienste für Lehramtsanwärter ausnahmslos im Beamtenverhältnis zu absolvieren sind. Erst im Zusammenhang mit der Abschaffung der sog. zweiten Phase – der Tätigkeit der Grund- und Hauptschullehrer zwischen ihrer Ersten und Zweiten Dienstprüfung – entschied das BAG unter dem Vorzeichen richterlicher Rechtsfortbildung, daß auch pädagogische Vorbereitungsdienste im Angestelltenverhältnis abgeleistet werden könnten. Diese Rechtsprechung scheint sich weiter zu konsolidieren, indem sie nunmehr auch Fälle einbezieht, die in keinerlei Zusammenhang mehr mit der genannten zweiten Phase

\* Zu BAG, Beschl. v. 27. 7. 1984 – 7 AZN 376/84, NVwZ 1985, 608 (in diesem Heft), sowie BAG, Urt. v. 9. 12. 1981 – 5 AZR 512/79, AP Art. 33 II GG Nr. 16; Urt. v. 15. 7. 1982 – 2 AZR 887/79; Urt. v. 29. 7. 1982 – 2 AZR 1093/79, AP Art. 33 II GG Nr. 17; Urt. v. 5. 8. 1982 – 2 AZR 1136/79, AP Art. 33 II GG Nr. 18; Urt. v. 16. 12. 1982 – 2 AZR 144/81, AP Art. 33 II GG Nr. 19.

Rechtsform des Verwaltungsaktes, dessen Abänderung gegebenenfalls mit der (Bescheidungs- oder) Verpflichtungsklage durchzusetzen ist (vgl. in diesem Zusammenhang *BVerwG*, Buchholz 421.0 Nr. 24; Urt. des *Senats* v. 26. 10. 1973 – XV A 804/73, v. 9. 8. 1974 – XV A 543/72, *OVGE* 30, 20 [23] sowie v. 30. 8. 1974 – XV A 735/72; *OVG Münster*, Urt. v. 7. 4. 1976 – III A 1029/73; Urt. v. 29. 4. 1980 – 17 A 1411/78).

Die Klage ist insoweit begründet, als die Bewertung der Abschlußarbeit des Kl. rechtsfehlerhaft durchgeführt worden ist. Der Kl. kann daher die erneute Bewertung der Arbeit und die anschließende Neufestsetzung der Gesamtnote für die Abschlußprüfung verlangen. Die Bewertung der Abschlußarbeit des Kl. ist nicht allein deshalb zu beanstanden, weil der Prüfungsausschuß die endgültige Festsetzung der Note für die Arbeit ausnahmsweise selbst vorgenommen hat, nachdem sich der Referent und der Koreferent nicht auf eine gemeinsame Note einigen können.

Zwar ist die Bewertung der Abschlußarbeit gem. § 5 IV 1 PrüfO grundsätzlich Sache der vom Vorsitzenden des Bekl. bestellten, aus Referent und Koreferent bestehenden Prüfungskommission. Jedoch ist die Kommission zur Festsetzung einer der in § 6 I PrüfO vorgesehenen Noten rechtlich nur dann imstande, wenn sich beide ihr angehörenden Prüfer über die festzusetzende Note einig sind. Für den Fall, daß zwischen den Prüfern auch nach Beratung keine Einigung zu erzielen ist, findet sich weder in § 5 IV PrüfO noch an anderer Stelle der Prüfungsordnung eine ausdrückliche Regelung, wie die Note zu ermitteln sei. Da aber die Festsetzung einer einheitlichen Note sowohl im Hinblick auf das Bestehen der Prüfung (vgl. § 131 Nr. 1 PrüfO) als auch im Hinblick auf die Errechnung der Gesamtnote (vgl. § 16 III 2 PrüfO) unerlässlich ist, geht die Zuständigkeit für die Notenfestsetzung in einem solchen Fall auf den subsidiär für die Prüfung insgesamt verantwortlichen Prüfungsausschuß über.

Dessen Zuständigkeitsbereich ist in § 4 I PrüfO näher umschrieben: Danach hat er „insbesondere“ die Aufgabe der Organisation der Prüfungen, der Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung sowie der Bescheidung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen. Diese Formulierung zeigt, daß dem Prüfungsausschuß eine umfassende Kompetenz zur Wahrnehmung aller mit der Abwicklung der Prüfung verbundenen Aufgaben zusteht, soweit sie nicht in der Prüfungsordnung ausdrücklich dem Vorsitzenden oder anderen Personen (Prüfern, Beisitzern) zugewiesen sind. Der Prüfungsausschuß ist zudem nicht auf Zuständigkeiten allgemeiner, vor allem organisatorischer Art beschränkt, sondern wird auch in einzelnen Prüfungsverfahren tätig. In Ausfüllung dieser Kompetenz kann und muß er gegebenenfalls auch die Notenfestsetzung selbst vornehmen, wenn anders der Fortgang und Abschluß eines Prüfungsverfahrens nicht gewährleistet ist.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der er die Note für die Abschlußarbeit des Kl. festgelegt hat, ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil er von der ihm zugefallenen Kompetenz zur abschließenden Notenfestsetzung in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. Er war nicht befugt, anstelle einer eigentümlichen Bewertung der Abschlußarbeit aus den Notenvorschlägen des Referenten und des Koreferenten das arithmetische Mittel zu bilden.

Die Bildung des arithmetischen Mittels mag zwar ein gangbarer Weg sein, um zu einer abschließenden Notengebung zu gelangen, wenn sich mehrere Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen können. Eine solche formalisierte Bewertung birgt jedoch stets die Gefahr in sich, daß das gewonnene Ergebnis der Prüfungsleistung nicht voll gerecht wird. Denn gerade bei einer erheblichen Divergenz in der Beurteilung durch die Vorgutachter besteht nicht selten Anlaß zu der Annahme, daß die deutlich bessere (oder auch die deutlich schlechtere) Bewertung fehlerhaft, die jeweils entgegengesetzte jedoch allein zutreffend ist. Die Bildung des arithmetischen Mittels kommt daher nur dann in Betracht, wenn sie in der jeweiligen Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Das ist in der hier anzuwendenden Prüfungsordnung nicht geschehen. Entgegen der Auffassung des VG deutet auch die Systematik der Prüfungsordnung nicht darauf hin, daß die Mittelung der Notenvorschläge des Referenten und des Koreferenten zur Bildung der Note für die Abschlußarbeit (ausnahmsweise) auch ohne ausdrückliche Regelung zulässig sein könnte. Die Prüfungsordnung sieht an keiner Stelle vor, daß die Note für ein- und dieselbe Prüfungsleistung durch die Bildung des arithmetischen Mittels festzustellen ist. Soweit nach der Prüfungsordnung

Mittelwerte errechnet werden (vgl. § 6 II, § 16 III PrüfO), handelt es sich stets um die rechnerische Zusammenfassung des Ergebnisses verschiedener Prüfungsleistungen. Zudem könnte die Bildung des arithmetischen Mittels unter Umständen dazu führen, daß die Note für die Abschlußarbeit nicht der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Notenskala entspräche. Nach § 6 I PrüfO sind einzelne Prüfungsleistungen mit den Noten 1 bis 5 zu bewerten; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Demgegenüber könnten bei einer Notenfestsetzung durch Bildung des arithmetischen Mittels – je nach den Notenvorschlägen des Referenten und des Koreferenten – Zwischenwerte entstehen, deren Vergabe für einzelne Prüfungsleistungen nach § 6 I PrüfO nicht vorgesehen ist. Auch dies zeigt, daß die Notenmittelung dem System der Prüfungsordnung jedenfalls insoweit fremd ist, als es um die Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung geht.

Um zu einer abschließenden Notenfestsetzung zu gelangen, ist der Prüfungsausschuß daher gehalten, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, indem er die Abschlußarbeit selbst einer Bewertung unterzieht. Ein Hinweis darauf, daß dem Prüfungsausschuß die Befugnis zu einer solchen Sachentscheidung zukommt, findet sich in § 4 III 1 PrüfO. Danach dürfen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; hierzu zählt nach Satz 2 der Bestimmung insb. auch die Beurteilung von Prüfungsleistungen. Damit setzt die Prüfungsordnung selbst voraus, daß der Ausschluß unter Umständen zur inhaltlichen Bewertung einer Prüfungsleistung berufen ist. Zugleich ist mit dieser Bestimmung sichergestellt, daß der Prüfungsausschuß in einem solchen Fall in sachkundiger Besetzung entscheidet.

Dementsprechend ist die Note für die Abschlußarbeit des Kl. neu festzusetzen. Hierzu müssen sich alle gemäß § 4 II, III PrüfO zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Prüfungsausschusses Kenntnis von der Arbeit verschaffen. Sodann haben sie – unter Berücksichtigung der Auffassung der Vorgutachter – eine abschließende Bewertung zu treffen. Dabei wird allerdings zu beachten sein, daß die Festsetzung einer schlechteren Note als „ausreichend (3,8)“ nicht mehr in Betracht kommt, da der Kl. mit dem vorliegenden Verfahren allein eine Notenverbesserung erstrebt (vgl. *BVerwG*, Buchholz 421.0 Nr. 64; Buchholz 421.0 Nr. 118; *OVG Münster*, Urt. v. 30. 6. 1981 – 18 A 1870/80). Sollte der Prüfungsausschuß eine schlechtere Bewertung als 3,8 für angemessen erachten, so müßte er es gleichwohl bei dieser Note und der daraus errechneten Gesamtnote der Abschlußprüfung belassen.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des *OVG Münster*)

**Ann. d. Schriftlgt.:** Zum einstweiligen Rechtsschutz in schul- und prüfungsrechtlichen Streitigkeiten vgl. in diesem Heft die unter Nrn. 29, 30 und 31 abgedruckten Entscheidungen. Zum Prüfungsrecht s. ferner *Seebass*, S. 321, sowie die unter Nrn. 14, 35 und 34 abgedruckten Entscheidungen.

**33. GG Art. 31, 12 I** (Bewertung von Prüfungsarbeiten durch Vergabe von Punkten für Teilleistung und anschließender Umrechnung in Prüfungsnoten)

**1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten (hier: Sparkassenfachprüfung) kann, sofern die jeweilige Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht, auch durch die Vergabe von Punkten für Teilleistungen und anschließende Umrechnung in Prüfungsnoten erfolgen.**

**2. Die Bestimmung des Umrechnungsschlüssels unterliegt dem Beurteilungsspielraum des Prüfungsinstituts. Eine lineare Umrechnung ist nicht zwingend geboten; auch ein Punktsystem mit unterschiedlich großen Punktintervallen (z. B. sog. degressiver „100-Punkte-Schlüssel“) kann sachgerecht sein (entgegen *VGH Mannheim*, *DÖV* 1979, 755).**

*OVG Münster*, Urt. v. 27. 6. 1984 – 16 A 1152/81

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. bezog sich einer Sparkassenfachprüfung, die er nicht bestand. Die einzelnen Arbeiten wurden von den Prüfern bewertet, indem sie für die Teilergebnisse der Arbeiten jeweils Punkte vergaben, die Gesamtpunktzahl ermittelten und anhand einer in der Prüfungsordnung vorgegebenen Punkte-Noten-Skala die Punkte für die einzelnen Arbeiten in Noten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ umwandelten. Dabei wurde folgendes Schema zugrunde gelegt:

100–92 Punkte:	sehr gut
91–81 Punkte:	gut
80–67 Punkte:	befriedigend
66–50 Punkte:	ausreichend
49–30 Punkte:	mangelhaft
29– 0 Punkte:	ungenügend

Da der Kl. nach diesem Bewertungsschema im schriftlichen Prüfungsteil die nach der Prüfungsordnung erforderliche Punktzahl bei mehreren Arbeiten nicht erreichte, wurde er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Der Kl. ist der Auffassung, daß die Prüfungsordnung nicht bei der Hälfte der maximal erreichbaren Punkte eine Bestehensgrenze einführen durfte und den Noten jeweils die gleiche Anzahl von Punkten hätte zugeordnet werden müssen, so daß bei 17 Punkten die Note „mangelhaft“, bei 34 Punkten die Note „ausreichend“, bei 50 Punkten die Note „befriedigend“, bei 66 Punkten die Note „gut“ und bei 83 Punkten die Note „sehr gut“ hätte gegeben werden müssen. Das VG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung führte zur Klageabweisung.

**Aus den Gründen:** Auf die Sparkassenfachprüfung des Kl. ist noch die Prüfungsordnung der Sparkassenschule vom 30. 11. 1972 (PO, NRWMBI 1973, 136) anzuwenden. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung haben zwar keinen Rechtsnormcharakter; ihr Wortlaut indiziert aber eine einheitliche und gleichmäßige Verwaltungspraxis, an die der Bekl. aufgrund des Gleichheitssatzes gebunden ist (vgl. *BVerwG*, NJW 1983, 407). Nach § 10 II PO besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorausgeht. § 17 II 2 PO schreibt vor, daß die Prüfung bei Nichtzulassung zum mündlichen Teil nicht bestanden ist. Gem. § 17 I PO wird der Prüfling unter anderem dann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind und diese Fehlleistungen nicht durch die übrigen Arbeiten oder durch eine Arbeit und die Lehrgangleistungen ausgeglichen werden. Rechtsstaatliche oder prüfungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluß eines Prüflings von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens für den Fall, daß ein Mindestmaß an Leistungen in den schriftlichen Prüfungsteilen nicht erbracht wird, bestehen nicht (vgl. z. B. *BVerwG*, Buchholz 421.0 Nr. 110). Als Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit gelten gem. § 17 I c S. 2 PO eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit oder befriedigende Lehrgangleistungen.

Die Voraussetzungen für einen Ausgleich liegen nicht vor. Durch die befriedigenden Lehrgangleistungen des Kl. wird lediglich eine der beiden mangelhaften schriftlichen Arbeiten ausgeglichen; für die andere Arbeit fehlt ein derartiger Ausgleich, daß der Kl. in den Fächern „Steuerrecht“ sowie „Wertpapierhandel und -verwaltung“ jeweils nur die Note „ausreichend“ erzielt hat. Diese Leistungsbewertungen sind einwandfrei zustande gekommen. Weder die Benotung im Fach Steuerrecht – die mit dem Hauptantrag angegriffen wird – noch die Aufgabenstellung – auf die der Hilfsantrag abzielt – weisen rechtlich relevante Fehler auf. Eine volle gerichtliche Überprüfung ist allerdings nicht möglich. Vielmehr hat das Gericht den Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses zu respektieren; es kann daher, wie das VG zutreffend dargelegt hat, die der Prüfungsentscheidung zugrundeliegenden fachlichen Wertungen nur daraufhin überprüfen, ob der Prüfungsausschuß das vorgeschriebene Verfahren eingehalten hat, bei seiner Entscheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsmaßstäbe beachtet hat und sich nicht von sachfremden Erwägungen oder Willkür hat leiten lassen (so die st. Rspr. der *VG*; vgl. schon *BVerwGE* 8, 272 [274]; vgl. ferner *Niehues*, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. [1983], Rdnr. 470 ff.).

Die Festlegung der Bestehensgrenze und des Notenabstands oberhalb dieser Grenze sowie die Zuordnung der einzelnen Noten gehören zum Kernbereich des Beurteilungsspielraums der Prüfer. Durch den Beurteilungsspielraum gedeckt sind, soweit die Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht, unterschiedliche Bewertungsmethoden. So können bei der Sparkassenfachprüfung die Prüfer – im Rahmen sachgerechter Erwägungen – sowohl die Endnote in einer freien Gesamtwürdigung der Leistung des Prüflings festsetzen als auch – wie hier praktiziert – Teilleistungen gewichten, bewerten und daraus die Gesamtnote ermitteln. Es ist den Prüfern ferner nicht verwehrt, vom Hilfsmittel eines Punktesystems Gebrauch zu machen. Dessen Vorteil liegt

darin, daß zur Bewertung einer Prüfungsleistung eine größere Spanne – hier 100 Einheiten – und damit mehr Differenzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen als bei dem herkömmlichen sechsstufigen Notensystem. Die endgültige und verbindliche Bewertung der schriftlichen Arbeiten muß allerdings mit einer der Noten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ erfolgen, daß § 16 II PO nur diese Beurteilung vorsieht.

Wie die Umrechnung von Punkten in Noten vorgenommen wird, unterliegt wiederum weitgehend dem Beurteilungsspielraum der Stelle, die die Prüfung durchführt. Zulässig ist sowohl eine schematische, lineare Zuordnung, bei der auf jede Einzelnote dieselbe Anzahl von Punkten entfällt, als auch – neben anderen Möglichkeiten – die hier streitige degressive Umrechnung mit einem für die jeweils besseren Noten sich verkleinernden Punktbereich. Das Prüfungsrecht kennt keinen allgemein anerkannten Grundsatz, daß ausschließlich nach einer bestimmten Umrechnungsmethode zu verfahren ist. Das zeigen bereits die Vielzahl der nebeneinander bestehenden Bewertungssysteme (vgl. die Übersicht bei *Karl*, DÖV 1976, 122) und die weite Verbreitung des degressiven Punkteschlüssels vor allem im Bereich der Prüfungen des beruflichen Bildungswesens. Insofern verstößt die degressive Umrechnung entgegen der Auffassung des VG, das hierin dem *VGH Mannheim*, DÖV 1979, 755; vgl. aber neuerdings dessen Ur. v. 12. 10. 1983, *GewArch* 1984, 100) folgt, nicht schon als solche gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze.

Der Beurteilungsspielraum bewirkt, daß der Prüfling nur ein Recht darauf hat, daß seine Prüfungsleistung mit der verfahrensfehlerfrei ermittelten Punktzahl und einer damit sachgerecht korrespondierenden Einzelnote bewertet wird; dagegen steht ihm kein Anspruch auf den vom Kl. geforderten parallelen Aufbau von Punktebewertung und Einzelnoten zu (vgl. *VG Freiburg*, *GewArch* 1976, 269).

Der Vorbehalt der sachgerechten Korrespondenz zwischen Punktwerten und Noten findet seine Grundlage in den verfassungsrechtlichen Maßstäben, die im Prüfungswesen durch Art. 3 I und Art. 12 I GG gesetzt werden. Die Gebote der Chancengleichheit sowie der Abwägung von Freiheit der Berufswahl und des Berufszuganges auf der einen und wichtiger Gemeinschaftsinteressen auf der anderen Seite erfordern für die bei Prüfungen verwandten Beurteilungssysteme, daß Punktbewertungen und ihre Zuordnung zu Noten nicht zu einer willkürlichen Verzerrung der Beurteilung führen. Nach der Rspr. des *BVerwG* müssen Prüfungs- und Benotungssysteme an materiellen Wertvorstellungen orientiert sein. Sie sind willkürlich, soweit sie einen Bruch zur selbstgewählten Sachgesetzlichkeit enthalten und dieser Bruch sachlich nicht gerechtfertigt werden kann (vgl. *BVerwG*, ZBR 1979, 88 [90]).

Die vom Bekl. angewandte Umrechnungsmethode ist nicht in diesem Sinne willkürlich.

Zunächst liegt ihr eine mathematische Regelmäßigkeit zugrunde, denn die Festlegung der Grenzwerte im unteren Notenbereich beruht auf der Formel  $Y = 100 - 1,5 X^2 - 6,5 X$ , wobei Y für den Punktwert und X für die Note steht. Seine Sachgesetzlichkeit bezieht das degressive Punktesystem aus dem Prüfungszweck. Die Notendefinitionen der Prüfungsordnung sind vorliegend an dem Ziel ausgerichtet, den besonders sachkundigen und auch für die Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge befähigten Berufsnachweis im Bereich der Sparkassen erkennen und fördern zu können. Nach § 2 III PO soll der Prüfling in der Sparkassenfachprüfung das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insb. zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist. Danach liegt es nahe, die im Hinblick auf den Prüfungszweck wichtige Grenze zwischen mangelhaften und ausreichenden Leistungen bei 50 von 100 möglichen Punkten zu ziehen. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, daß eine Leistung nur dann als „ausreichend“ angesehen werden soll, wenn die Prüfungsanforderungen mindestens zur Hälfte erbracht werden. Die Möglichkeit, die Prüfung trotz geringerer Leistungen bestehen zu können, würde den in dem Prüfungszweck zum Ausdruck kommenden Interessen der vom Bekl. repräsentierten Sparkassen möglicherweise nicht gerecht. Das besagt nicht, daß die Grenze zwischen „ausreichend“ und „mangelhaft“ sachgerecht allein bei 50 Punkten liegen kann, sondern bedeutet nur,

daß die genannte Festlegung nicht willkürlich ist. Auch die Abgrenzung der Note „ausreichend“ gegenüber der nächsthöheren weist keinen „Bruch zur selbstgewählten Sachgesetzlichkeit“ auf. In der Verknüpfung der Note „befriedigend“ mit einer Mindestpunktzahl von 67 kommt die Erwartung des Trägers des Prüfungsinstitutes zum Ausdruck, daß für eine „den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung“ (§ 16 II PO) mindestens zwei Drittel der insgesamt verlangten Leistungen, also 66% Punkte, nachgewiesen werden. Die fachliche Erwägung, die dem zugrundeliegt, ist ebenso zu respektieren wie die daraus resultierende Folge, daß ein Prüfling, der nicht mindestens zwei Drittel der geforderten Leistungen erbringt, hiermit eine „mangelhafte“ Leistung in einem anderen Fach nicht ausgleichen kann (vgl. *Fredebeul-Leonhard*, GewArch 1983, 251).

Der Senat teilt nicht die vom *VGH Mannheim* (DÖV 1979, 756) geäußerten Bedenken, daß bei unterschiedlichen Intervallen „in einem undeutlichen Misch-Vorgang von beiden Wertungsmaßstäben . . . zunächst Punkte vergeben werden und dann, davon losgelöst, eine erneute Wertung im Notensystem stattfindet“. Die von den Prüfern vorzunehmende Wertung liegt in der Gewichtung der Teilaufgaben und in der Vergabe der Punkte. Der Übertragungsvorgang erfolgt hingegen rein schematisch anhand eines feststehenden, auch Dritten zugänglichen Schlüssels, ohne daß der Prüfer erneut wertend tätig wird. Zwar beruht auch der Übertragungsschlüssel selbst auf der wertenden Einschätzung, wieviele Punkte jeweils welcher Note zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine „erneute Wertung“ durch die Prüfer, sondern um die vor der individuellen Prüfung erfolgte einzelfallunabhängige Festlegung der einzelnen Notenbereiche, wie sie in vielen Bereichen des Prüfungswesens üblich und notwendig sind (vgl. *Fredebeul-Leonhard*, GewArch 1983, 250).

Eine andere, hier nicht zu beurteilende Fallgestaltung liegt dann vor, wenn eine Aufgabe in nur wenige Teilaufgaben untergliedert wird, die ihrerseits zunächst mit Noten bewertet werden, denen sodann wiederum Punkte zugeordnet werden, um eine Gesamtnote zu bilden; die bei einem derartigen Bewertungssystem auftretende Frage, ob es bei der Ermittlung der Gesamtnote durch zwei- oder mehrfachen Wechsel zwischen Punkten und Noten zu sachwidrigen Verzerrungen kommen kann, kann daher im vorliegenden Falle offen bleiben.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des OVG Münster)

**Anm. d. Schriftltg.:** Das Urteil ist besprochen von *Stüer*, NVwZ 1985, 545 (in diesem Heft).

### 34. PrüfungsR; ApprobationsO f. Ärzte § 14 (Kein Bestehen der Prüfung bei Abhandenkommen der Prüfungsarbeit)

**Bei Nichtauswertbarkeit der Ärztlichen Vorprüfung wegen Verlusts der Prüfungsbögen gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein Anspruch auf fiktive Bestandenerklärung besteht nicht.**

*VGH München, Beschl. v. 28. 2. 1984 – 7 B 82 A/2896*

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. studiert Humanmedizin an der Universität Würzburg. Am 23. u. 24. 8. 1982 nahm er an der Ärztlichen Vorprüfung am Prüfungsort Würzburg teil. Die ausgefüllten schriftlichen Antwortbogen der 183 Teilnehmer, die die Prüfung in Würzburg abgelegt haben, sind vor ihrer Auswertung durch den Beigel. abhanden gekommen. Sie waren vom Beigel. als Wertpaket beim Postamt am 24. 8. 1982 aufgegeben und laut Auslieferungsschein der Post in Mainz (Poststempel: 25. 8. 1982, 8.00 Uhr) dem Empfänger (Beigel.) gegen Unterschrift zugegangen. Der Verbleib der schriftlichen Arbeiten ist nicht mehr aufklärbar. Die Befragung der Bediensteten des Beigel. und Nachforschungen im Institut sowie bei der Post blieb erfolglos. Der Beigel. kam aufgrund seiner Ermittlungen zur Überzeugung, daß das Wertpaket mit den Antwortbogen bei ihm nicht eingegangen sei und seine Bestätigung auf dem Auslieferungsschein auf einem Irrtum beruhe. Der Verwaltungsrat des Beigel. erklärte sich bereit, Prüfungsaufgaben für einen Termin zur Wiederholung der Prüfung in Würzburg im Herbst 1982 zusammenzustellen. Das Landesprüfungsamt teilte daraufhin den Prüflingen mit, daß sie wegen des Verlusts der Antwortbögen die Prüfung erneut ablegen müßten. Diese Entscheidung sei aus rechtlicher und fachlicher Sicht unumgänglich, falls die verschwundenen Antwortbögen nicht mehr auftauchen sollten. Der Kl. nahm teil, bestand aber nicht (181 Prüfungsteilnehmer, davon zwei nicht bestanden). Er war erst bei der

Wiederholung im März 1983 erfolgreich. Noch vor dem Prüfungstermin im November 1982 hatte der Kl. mit weiteren Teilnehmern des Würzburger August-Termins Klage zum *VG Würzburg* erhoben mit dem Antrag, den Beigel. zu verpflichten, die am 23. und 24. 8. 1982 abgelegte Ärztliche Vorprüfung für bestanden zu erklären, hilfsweise, ihn ohne nochmalige Ablegung der Ärztlichen Vorprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zuzulassen.

Das *VG* wies die Klagen mit Urteil vom 5. 11. 1982 (NVwZ 1983, 239 = BayVBl 1983, 185) ab. Die Berufung des Kl. blieb erfolglos.

**Aus den Gründen:** 1. Der Beigel. war nicht verpflichtet, dem Kl. das Bestehen der im August 1982 abgelegten Ärztlichen Vorprüfung zu bestätigen. Dies hat das *VG* bereits zutreffend ausgeführt. Auf die Urteilsgründe wird verwiesen (Art. 2 § 6 EntlG). Ergänzend wird ausgeführt: Das Landesprüfungsamt kann und darf die Ärztliche Vorprüfung nur dann für bestanden erklären, wenn sie tatsächlich bestanden ist (§ 14 V/VII der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)). Das Bestehen der Prüfung kann nur aufgrund der in § 14 V ÄAppO enthaltenen Bestehensregel festgestellt werden.

Vorliegend war die technische Auswertung der Prüfungsbögen nicht möglich, weil sie vor der Auswertung verlorengegangen sind; ihr Verbleib ist nicht mehr aufklärbar. Es trifft zwar zu, daß der Verlust in der Verantwortungssphäre des Beigel. liegt, da er nach der Ablieferung der ausgefüllten Bögen eingetreten ist. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Beigel. die Prüfung als bestanden behandeln muß. Eine Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann nur ergehen, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Hierzu gehört nicht nur die Erbringung der Prüfungsleistung, sondern auch ihre Auswertung durch die Prüfer. Wird der Prüfungsablauf gestört mit der Folge, daß die Prüfung (einschließlich der Auswertung) nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen werden kann, so muß die Prüfung als nicht unternommen behandelt werden, auch wenn der Prüfling seine Leistung erbracht hat. Dies ergibt sich zwangsläufig daraus, daß zum Prüfungsvorgang notwendig auch die – hier nicht mehr mögliche – Bewertung der Prüfungsleistung gehört.

Auch bei sonstigen vom Prüfling nicht zu vertretenden Störungen des Prüfungsablaufes kann die Prüfungsbehörde nur entscheiden, daß die Prüfung als nicht unternommen gilt (§ 18 I, § 19 II ÄAppO). Überträgt man den dieser Regelung zugrundeliegenden Rechtsgedanken auf den Fall, daß die Auswertung der Prüfungsbögen wegen deren Verlusts nicht mehr möglich ist, so ergibt sich ebenfalls, daß hier die Prüfung als nicht unternommen gilt. Diese Entscheidung hat das Landesprüfungsamt vorliegend getroffen.

2. Der Kl. kann nicht geltend machen, daß das Bestehen zu seinen Gunsten zu vermuten sei. Aus § 444 ZPO kann er einen solchen Anspruch schon deshalb nicht herleiten, weil der Beigel. die verschwundenen Prüfungsbögen nicht mit der Absicht zurückhält, die Auswertung zu verhindern. Die Vermutung des Bestehens kann der Kl. auch nicht aus § 427 S. 2 ZPO i. V. mit § 173 VwGO geltend machen. Hierzu fehlt es bereits an dem nach § 424 Nrn. 1 bis 5 ZPO erforderlichen Inhalt des Vorlegungsantrages. Abgesehen davon gehen hier die Bestimmungen des § 14 V–VII ÄAppO vor. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz des Prüfungsrechts, daß eine Prüfungsentscheidung nur auf tatsächlich erbrachte, nicht auf fiktive Prüfungsleistungen gestützt werden darf (vgl. *BVerwG*, Buchholz 421.0 Nr. 33 u. Nr. 127). Dies hat zur Folge, daß – wie bereits das *VG* dargelegt hat – bei nichtordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung und damit bei der Leistungsermittlung dem Prüfling lediglich die Gelegenheit geboten werden kann, die Prüfungsleistung nochmals zu erbringen (vgl. *Niehues*, Schul- u. PrüfungsR, 2. Aufl., Rdnr. 434; ähnlich *VGH Mannheim*, KMKHochSchR 1982/343). Ohne Bedeutung muß nach allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts bleiben, ob die Störung ihre Ursache im Verantwortungsbereich der Prüfungsbehörde hat. Der Anerkennung der nicht mehr auswertbaren Prüfung als fiktiv bestanden stünde vor allem der Sinn und Zweck der Ärztlichen Vorprüfung entgegen. Der vorklinische Studienabschnitt dient der Vorbereitung auf den klinischen Teil der ärztlichen Ausbildung und bildet damit eine Vorstufe des Zugangs zum Beruf des Arztes. Mit der Ärztlichen Vorprüfung soll das für den Eintritt in den klinischen Studienabschnitt erforderliche Basis-